

Schul- und Hausordnung Markgraf-Ludwig-Gymnasium Baden-Baden

Präambel

Unsere Schule, zu der alle am Schulleben Beteiligten gehören, ist ein Ort, an dem wir in Eigenverantwortung, Kooperation und in angenehmer Atmosphäre lernen, arbeiten und leben. Unser wichtigstes Ziel ist dabei, Bildung und Erziehung in all ihrer Vielfalt zu erwerben und zu vermitteln.

Um die Werte wie Solidarität, gegenseitigen Respekt, Toleranz und umweltbewusstes Verhalten, zu denen wir uns im Leitbild bekennen, zu leben, halten wir uns an die folgenden Regeln¹:

Umgang miteinander

Das Markgraf-Ludwig-Gymnasium ist ein Ort, an dem jeder Einzelne sich wohlfühlen und ungestört arbeiten kann. Wir grüßen und achten einander aufmerksam und respektvoll. Wir sind füreinander verantwortlich, denken insofern für- und miteinander, sprechen auftretende Probleme offen, direkt und rechtzeitig an und suchen gemeinsam nach sachlichen, fairen und ehrlichen Konfliktlösungen ohne körperliche Auseinandersetzung. Die Umgangssprache am MLG ist Deutsch.

Wir sind höflich zueinander, vermeiden verletzende oder beleidigende Ausdrücke und kleiden uns einem öffentlichen Raum angemessen.

Aushänge und Plakate, Werbung und Handel können im Schulgebäude nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung und an dafür vorgesehenen Orten (Pinnwände, Schaukästen) gestattet werden. Auch kommerzielle Nachhilfestunden oder andere außerplanmäßige Veranstaltungen im Schulgebäude müssen genehmigt werden.

Umgang mit privaten elektronischen Geräten und Wertsachen

Wir respektieren den Datenschutz und verpflichten uns, auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten (von der Namensnennung über Film- und Fotomaterial bis hin zur Dokumentation schulischen Unterrichtsmaterials einschließlich Klassenarbeiten und Klausuren) in den herkömmlichen und den neuen Medien zu verzichten, wenn keine schriftliche Genehmigung des Betroffenen vorliegt.

Auf dem Schulgelände ist die Benutzung von Unterhaltungselektronik und Mobiltelefonen sowie das Tragen von Kopfhörern für Schüler untersagt. Schüler der Kursstufe sind außerhalb des Unterrichts von dieser Regelung ausgenommen. Generell untersagt ist das Fotografieren und Filmen auf dem gesamten Schulgelände. Im Rahmen des Unterrichts ist in Absprache mit dem Fachlehrer die Benutzung von Unterhaltungselektronik und Mobiltelefonen zu schulischen Zwecken zeitweise erlaubt. Bei Regelverstoß werden die Geräte mit Zubehör eingezogen und im Sekretariat bzw. bei der Schulleitung bis zum Unterrichtsende aufbewahrt. Mobiltelefone müssen bei Klausuren und Klassenarbeiten ausgeschaltet in der Schultasche sein. Die Taschen werden zentral im Klassenzimmer gesammelt.

¹ Aus Gründen der vereinfachten Schreibweise wird im Folgenden anstelle der männlichen und weiblichen Bezeichnung der geschlechtsneutral gemeinte Oberbegriff verwendet.

Schon wegen des Haftungsausschlusses (auch während des Sportunterrichts) sind solche nicht schulrelevanten Geräte bzw. Besitztümer eigenverantwortlich zu verwahren oder zu beaufsichtigen.

Folglich ist es ratsam, sie und andere Wertsachen, teure Kleidung und größere Geldbeträge erst gar nicht in die Schule mitzubringen.

Verhalten auf dem Schulgelände und in den Gebäuden

Klassenräume und Inventar

Wir gehen pfleglich mit unserem schulischen und fremden Eigentum um; das sind alle Einrichtungsgegenstände, Pflanzen und Pflanzkübel, Gebäudeteile, Privatbesitz etc. Bei Beschädigungen aller Art, z. B. auch mutwilligem Bemalen oder Verschmutzen, haften die Verursacher persönlich.

Im Schulhaus verzichten wir auf das Werfen mit Gegenständen jeglicher Art. Auf dem Schulhof verwenden wir nur von der Schulleitung genehmigte Spielsachen. Schneebälle, Kastanien, etc. dürfen wegen der Verletzungsgefahr grundsätzlich nicht geworfen werden.

Da wir sparsam und verantwortlich mit den Ressourcen Energie, Wasser und Arbeitskraft umgehen, und damit auch das Reinigungspersonal unterstützen, beherzigt jeder die „vier A“:

Alle Fenster schließen

Aufstuhlen

Abfälle in den richtigen Mülleimer

Abschließen nach dem Lichtausschalten

Essen und Trinken

Für Essen und Trinken sind in der Regel die Pausen da. Andere Vereinbarungen legen die Fachlehrer individuell fest. Offene Getränke aus unseren Getränkeautomaten dürfen nur im Eingangsbereich und auf dem Schulhof getrunken werden. Das Kauen von Kaugummi ist im gesamten Schulbereich verboten.

Verhalten im Unterricht, Unterrichtszeiten und Pausenordnung

Unterricht und Unterrichtszeiten

Die Schule ist in der Regel von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr, der Anbau von 07:40 Uhr bis 14:00 Uhr für die Schüler geöffnet.

Im Zentrum steht am MLG guter Unterricht, wozu Pünktlichkeit, aktive Mitarbeit und Aufmerksamkeit, sorgfältige Vor- und Nachbereitung sowie störungsfreies, ruhiges Unterrichtsklima, gegenseitiges Zuhören und Helfen einen unverzichtbaren Beitrag leisten.

Der Unterricht findet montags bis freitags in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

07.45 – 09.15 Uhr	1. und 2. Stunde	erster Unterrichtsblock
<hr/>		
09.15 – 09.35 Uhr		erste große Pause
<hr/>		
09.35 – 11.05 Uhr	3. und 4. Stunde	zweiter Unterrichtsblock
<hr/>		
11.05 – 11.25 Uhr		zweite große Pause
<hr/>		
11.25 – 12.10 Uhr	5. und	dritter Unterrichtsblock /
12.10 – 12.55 Uhr	6. Stunde	zwei Einzelstunden
<hr/>		
13.05 – 13.50 Uhr	7. Stunde	oder Mittagspause
<hr/>		
14.00 – 15.30 Uhr	8. und 9. Stunde	vierter Unterrichtsblock
<hr/>		
15.30 – 17.00 Uhr	10. und 11. Stunde	fünfter Unterrichtsblock

Die Schüler nutzen die Zeit zwischen erstem und zweitem Läuten dazu, ihre Arbeitsmaterialien bereitzulegen. Fachräume und Turnhallen dürfen allerdings nur in Anwesenheit des Fachlehrers betreten werden. Das Fehlen des Lehrers fünf Minuten nach dem zweiten Läuten ist vom Klassensprecher(-team) oder im Vertretungsfall von einem anderen Schüler der Klasse im Sekretariat zu melden.

Auf den Gesteins- und Mineralienvitrinen im zweiten Obergeschoss dürfen keine Taschen oder Gegenstände abgelegt werden. Auch das Anlehnen an diesen soll unterbleiben.

Pausenordnung

Alle Schüler der Klassen 5 – 10 verlassen baldmöglichst nach dem Tafelwischen, Säubern und Lüften den Unterrichtsraum, halten sich ausschließlich im Pausenhof auf und dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Aufenthaltsbereiche für die Kursstufe 1 und 2 sind der Bereich vor dem Hauptportal sowie im Schulgebäude das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss.

Nach dem ersten Läuten finden sich die Schüler zügig und ohne Gedränge wieder im Gebäude bzw. im Unterrichtsraum ein.

Aus Versicherungs- und Aufsichtsgründen sind bestimmte Orte nicht für längere Pausenaufenthalte freigegeben. So müssen die Toiletten nach Benutzung sofort wieder verlassen werden. Kein Schüler hält sich im Parkplatzbereich, den unübersichtlichen Zufahrtsbereichen zum Schulgelände oder Parkplatz, im Untergeschoss bei den Spinden oder im gesamten naturwissenschaftlichen Anbau auf.

In der Mittagspause dürfen Schüler ab 16 Jahren das Schulgelände verlassen, während alle minderjährigen Schüler bis 15 Jahre nur mit einer gesonderten, ausdrücklich schriftlich erklärten Erlaubnis ihrer Eltern (Formular im Sekretariat erhältlich) das Schulgelände verlassen können. Die Eltern werden über den außerhalb des Schulgeländes eingeschränkten Versicherungsschutz informiert. Die Kontrolle durch die jeweils auf dem Schulgelände Aufsicht führenden Lehrer erfolgt stichprobenartig.

Entfernen sich Schüler entgegen dem Verbot unbemerkt, aber willentlich vom Schulgelände, erlöschen die Aufsichtspflicht der Schule und der Versicherungsschutz.

Jeder achtet selbst darauf, dass der Pausenbereich sauber bleibt. Den Reinigungsdienst erledigen alle Klassen und Jahrgangsstufen nach Einteilung. Der Raucherputzdienst erfolgt ebenfalls nach Plan.

Umweltschutz, Drogenprävention und Gesundheit

Wir verwenden - wo immer es geht - umweltgerechte Materialien. Um die Umwelt zu schonen, berücksichtigen wir die „vier A“.

Im gesamten Schulbereich besteht Rauchverbot. Alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel sind im gesamten Schulbereich grundsätzlich verboten. Der ausnahmsweise Ausschank von Alkoholika kann nur im Zusammenhang mit besonderen Feierlichkeiten von der Schulleitung ggf. in Absprache mit dem Elternbeirat genehmigt werden (Jugendschutzgesetz).

Sicherheit

Alle Schüler sind während der Schulzeit unfallversichert. Daher sind Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg unverzüglich im Sekretariat zu melden und schriftlich auf dem entsprechenden Formular anzuzeigen.

Für den Fall eines Alarmes gibt es klare Regelungen, die in den Klassenzimmern aushängen.

Die Fluchtwege sind stets frei zu halten.

Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, Höchstgeschwindigkeit ist Schritttempo.

Für das Abstellen von Zweirädern ist Platz auf dem Schulgelände vorgesehen. Während der Schulzeiten dürfen nur PKW mit Parkmarken des MLG auf dem ausgewiesenen Parkplatz parken. Wegen erhöhter Unfallgefahr verzichten wir auf dem Schulgelände auf die Benutzung von Kickboards, Skateboards etc.

Gefährliche Gegenstände, wie z. B. Messer und Waffen, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Schulbesuchs- und Entschuldigungspflicht

Es besteht eine gesetzliche Schulbesuchspflicht und entsprechend eine gesetzliche Entschuldigungspflicht: Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung eines Kindes anvertraut ist. Bei häufigem Fehlen und in der Kursstufe kann auch ein ärztliches Attest verlangt werden.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule muss die schriftliche, dokumententaugliche Mitteilung spätestens am dritten Tag nachgereicht werden.

Versäumt ein Schüler unentschuldigt bzw. nicht ausreichend entschuldigt (nicht rechtzeitig, keine hinreichenden oder nicht nachvollziehbare Gründe) die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Aufgrund der Fürsorgepflicht wünscht sich das MLG eine fernmündliche oder mündliche Entschuldigung bereits am 1. Tag des Fehlens.

Muss ein Schüler während des Schultages den Unterricht bzw. die Schule z. B. wegen plötzlicher Erkrankung verlassen, meldet er sich beim Fachlehrer der folgenden Stunde ab und füllt auf dem Sekretariat ein Fehlzeiten-Formular aus, das von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und beim Klassenlehrer abzugeben ist. Bei fortgesetztem Fehlen ist trotzdem eine Entschuldigung nötig.

Befreiung (z. B. vom Sport- oder Religionsunterricht) oder **Beurlaubung vom Unterricht** (z. B. wegen Teilnahme an besonderen unaufschiebbaren Veranstaltungen oder aus wichtigen persönlichen Gründen) sind in bestimmten Ausnahmefällen möglich. In § 4 (3) der Schulbesuchsverordnung sind verschiedene Beurlaubungsgründe aufgeführt. Beurlaubungen können nur auf rechtzeitigen schriftlichen, dokumententauglichen und ausreichend begründeten Antrag gewährt werden. Zuständig für die Entscheidung sind für einzelne Unterrichtsstunden der Fachlehrer, für ein bis zwei Tage der Klassenlehrer. Für drei und mehr Tage sowie für direkt an die Ferien angrenzende Tage ist die Schulleitung zuständig. Bei angekündigten Leistungsnachweisen ist eine Beurlaubung in der Regel nicht möglich, es sei denn der betroffene Fachlehrer stimmt zu.

Mit der Aufnahme in die Schulgemeinschaft des Markgraf-Ludwig-Gymnasiums erkennen Erziehungsberechtigte sowie volljährige Schüler die Erziehungspartnerschaft mit dem Markgraf-Ludwig-Gymnasium und die Schulordnung an. Die Mitarbeiter im Haus sind ebenso wie das Lehrpersonal weisungsbefugt; ihre Anordnungen müssen befolgt werden.

gez. Marco Kuhn, StD

stellv. Schulleiter, im Auftrag der Gesamtlehrer- und Schulkonferenz

Stand: September 2018